

Neue gesetzliche Grundlage für die geografischen Namen

Am 1. Juli 2008 ist die Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) in Kraft getreten. Diese neue Verordnung – in der es unter anderem um die Gemeinde-, Ortschafts-, Strassen- und Stationsnamen geht – wird die gegenwärtige Praxis nicht revolutionieren. Aber sie ermöglicht eine Klärung und Festlegung der Zuständigkeiten der verschiedenen betroffenen Akteure. Gleichzeitig bestätigt sie die zentrale Rolle der amtlichen Vermessung als Garantin aller offiziellen geografischen Namen – mit Ausnahme der Gemeindenamen und der Stationsnamen, die in speziellen, durch andere Bundesämter oder -organe verwalteten amtlichen Verzeichnissen geführt werden.

Nach mehr als fünf Jahren intensiver Arbeit hat die Schweiz eine moderne und zukunftsweisende Gesetzgebung zur Geoinformation eingeführt und sich damit in die vorderen Ränge unter den europäischen Ländern eingereiht. Je nach Thematik (wobei hier die geografischen Namen interessieren) wurden verschiedene Arbeitsgruppen gebildet, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der Berufsverbände zusammensetzten. Im Rahmen von Workshops haben diese Arbeitsgruppen die ersten Entwürfe der Gesetzestexte erarbeitet, die Ergebnisse nach Abschluss der Ämterkonsultations- und öffentlichen Anhörungsverfahren evaluiert und kontinuierlich Verbesserungen vorgenommen.

Das Ergebnis dieser Arbeiten liegt nun in Form eines neuen Gesetzes über Geoinformation (GeolG) und zehn zugehörigen Ausführungsverordnungen vor. Alle diese Rechtserlasse sind am 1. Juli 2008 in Kraft getreten. Zu den genannten Verordnungen gehört auch die Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV). Das neue Bundesgesetz und die Ausführungsverordnungen sind Bestandteil der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) und können unter www.admin.ch (Dokumentation/Systematische Sammlung) abgerufen werden, wobei die GeoNV die Nummer SR 510.625 hat.

Klärung der Terminologie und der gesetzlichen Vorschriften

Die Verordnung beginnt mit einer Reihe von Definitionen, mit

denen die zahlreichen Verwechslungen und voneinander abweichenden Interpretationen verhindert werden sollen, die regelmässig auftreten, wenn beispielsweise von einer Ortschaft, einem Ort oder einem bestimmten Gelände die Rede ist.

Als massgebliche Elemente zur Ortsbestimmung sollen die geografischen Namen leicht verständlich sein und sich

problemlos schreiben und abschreiben lassen – nicht nur von den Bewohnerinnen und Bewohnern der betreffenden Region, sondern von jeder Person, die sich an diesen Ort begeben oder Auskünfte zu dieser Region erhalten möchte. Im Zeitalter des Internets gehören sie in verschiedenen Bereichen zu den am meisten genutzten Kriterien bei der Suche nach und dem Zugriff auf In-

formationen. Diese Feststellungen haben den Gesetzgeber veranlasst, die Schriftsprache (anstelle der Dialektbezeichnung) für die geografischen Namen zu stärken. Ein weiterer Grundsatz wird ebenfalls in den ersten Artikeln der Verordnung in Erinnerung gerufen, nämlich der Wille, Änderungen bestehender Namen nur in sehr wenigen, beschränkten Fällen zu genehmigen.

In Zukunft obliegt es dem Bundesamt für Landestopografie Swisstopo, sämtliche Richtlinien, Regeln und Empfehlungen zur Schreibweise der geografischen Namen zu erlassen und zu veröffentlichen, mit Ausnahme der Stationsnamen, die weiterhin in der Zuständigkeit des Bundesamts für Verkehr (BAV) verbleiben. Die weiteren Kapitel der Verordnung beziehen sich auf die jeweilige Art der geografischen Namen, für die dann die diversen Prinzipien, Zuständigkeiten und Verfahrensweisen spezifiziert werden.

Nomenklaturkommissionen weiter notwendig

Während für die Landesvermessung (Landeskarten) nun der Grundsatz der Übernahme der geografischen Namen aus der



Die Verordnung über die geografischen Namen schafft bei den Ortschaftsnamen nun auch rechtliche Klarheit. (Bild: Bernhard Heimberg)

amtlichen Vermessung (AV) klar festgeschrieben ist, ändert sich innerhalb der AV im Grunde nichts an den bereits bekannten Zuständigkeiten. Die Notwendigkeit, kantonale Nomenklaturkommissionen einzusetzen, wird bestätigt, und deren Rolle als «Fachstelle des Kantons für die geografischen Namen der AV»¹ wird präzisiert.

In der deutschsprachigen Schweiz sind im Bereich der AV die «Weisungen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen in der deutschsprachigen Schweiz» von 1948 weithin bekannt (während es keine entsprechenden Dokumente für die französisch, italienisch und romanisch sprechenden Landesteile gab). Diese Weisungen, auch wenn sie noch immer breite Anwendung finden, sind heute nicht mehr gültig, da die Rechtsgrundlagen, auf denen sie beruhen, mittlerweile ausser Kraft gesetzt sind. Eine Arbeitsgruppe hat eben damit begonnen, diese Weisungen zu überarbeiten.

Festlegen oder ändern von Gemeindenamen

Die Verfahrensweise zur Festlegung eines neuen Gemeindenamens oder zur Änderung eines bestehenden Namens wurde geringfügig verändert gegenüber derjenigen, die in der alten (und mit dem Inkrafttreten der GeoNV abgeschafften) «Verordnung über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen» vorge-schrieben war.

Zur Erinnerung: das Bundesamt für Statistik (BFS) führt ein amtliches Verzeichnis der Gemeinden der Schweiz. Jede Änderung eines Gemeindenamens (beispielsweise im Rahmen einer Fusion) muss Gegenstand einer (von der Eidgenössischen Vermessungsdirektion als Teil von Swisstopo durchgeführten) Konsultation auf Bundesebene sein, die eine Zustimmung und anschliessend eine Veröffentlichung im Bundesblatt erfordert, bevor der neue Name in Kraft gesetzt wird.

Das neue Verfahren enthält eine wichtige Neuheit gegenüber der mit der alten Verordnung üblichen Vorgehensweise. Um die Kantone und Gemeinden wirksam beraten zu können und sie möglichst frühzeitig auf die eventuell aus der Wahl eines neuen Gemeindenamens erwachsenden Probleme aufmerksam zu machen, wird den Kantons- und Gemeindebehörden ein Vorprüfungsverfahren angeboten. Auf diese Weise kann diesen Behörden eine abgestimmte Stellungnahme der Bundesbehörden vorgelegt werden, bevor auf Gemeindeebene eine formelle Entschei-

Informationen im Internet

Wie dargelegt, existieren bestimmte Empfehlungen oder Richtlinien (ergänzend zur GeoNV) bereits, während andere entweder überarbeitet oder neu erstellt werden müssen. Ein guter Gesamtüberblick und ein einfacher Zugang zu all diesen Dokumenten (oder zu den aktuellen Informationen über den Fortschritt der Arbeiten) gibt es ab Ende Oktober im Internet unter www.cadastre.ch (Projekte/Geografische Namen). Unter derselben Adresse werden zudem für die Gemeinde- und Ortschaftsnamen eine schematische Beschreibung der verschiedenen Etappen des Verfahrens, sowie eine Check-Liste der vorzulegenden Dokumente bereitgestellt.

zung zum neuen Namen getroffen wird. Die Eidgenössische Vermessungsdirektion (V+D) hat mit allen betroffenen Partnern eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um Empfehlungen zur Schreibweise der Gemeindenamen (auf der Grundlage der beim BFS bestehenden alten Richtlinien) und der Ortschaftsnamen herauszugeben.

Ortschaftsnamen werden klar geregelt

Während für die Gemeindenamen bereits mit der alten Verordnung von 1954 klare Rechtsgrundlagen existierten, war dies für die Ortschaftsnamen nicht der Fall. Zwar wurden die technischen Aspekte im Rahmen der Norm SNV 612040 (Gebäudeadressen) geregelt, aber für die rechtlichen und organisatorischen Aspekte fehlte bisher eine zufrieden stellende Regelung. Mit der GeoNV wird hier nun Abhilfe geschaffen. Unter der Zuständigkeit von Swisstopo wird ein neues amtliches Verzeichnis eingeführt, mit dem sich der eindeutige Charakter der Ortschaftsnamen kontrollieren und gewährleisten lässt. Das Bundesamt erhält die Aufgabe, «das amtliche Ortschaftsverzeichnis mit Postleitzahl und Perimeter»² zu erstellen, zu verwalten und zu veröffentlichen. Die Kantone sind für die Festlegung der Ortschaftsnamen und ihrer zugehörigen Perimeter verantwortlich (nach Anhörung der Gemeinden und der Post), während es der Post obliegt, die Postleitzahl festzulegen (nach Anhörung des Kantons und der Gemeinden). Die V+D steht gegenwärtig in Verhandlungen mit der Post, um die Abläufe zur Meldung, Verwaltung und Abgabe die-

ser verschiedenen Daten klar zu definieren. Wie bereits erwähnt, ist ausserdem eine Arbeitsgruppe dabei, Empfehlungen zur Schreibweise der Gemeinde- und Ortschaftsnamen zu erarbeiten.

Bei jeder Neufestlegung oder Änderung eines Ortschaftsnamens entspricht die auf Bundesebene zu befolgende Vorgehensweise (Vorprüfung, Genehmigung, Meldung) der in der GeoNV für die Gemeindenamen definierten Prozedur.

Strassennamen sind wichtiger geworden

Anders als zur Zeit der Abfassung der alten Verordnung (1954) sind die Ortsnamen heute nicht mehr das wichtigste Werkzeug zur Lokalisierung. Die Strassennamen haben Stück für Stück diese Rolle übernommen, und zwar so weit, dass sie die Flur- und Ortsnamen in den überbauten Gebieten nahezu vollständig ersetzt haben. In der GeoNV werden jedoch nur die zur Harmonisierung der Strassennamen im gesamten Gebiet der Schweiz unerlässlich allgemeinen Grundsätze geregelt. Die Bezeichnung der Strassen bleibt eine Aufgabe der Gemeinden, und es obliegt den Kantonen, die Zuständigkeiten und Verfahren für diesen Bereich im Detail zu regeln. Gleichwohl wird mit der GeoNV eine Informationspflicht eingeführt, so dass ein aktueller Datensatz mit den Strassennamen bei der AV verbleiben kann.

Die im Mai 2005 von der V+D herausgegebenen (und unter der Adresse www.cadastre.ch, Rechtsgrundlagen/Empfehlungen zum Download bereitstehenden) Empfehlungen³ sind nach wie vor aktuell und haben sich seit ihrer Veröffentlichung in vielen Kantonen bewährt. Auch die kantonalen Vermessungsämter erteilen ergänzende Auskünfte in diesem Bereich oder helfen bei der Suche nach der zuständigen Stelle des Kantons.

Die Namen der Stationen (Bahnhöfe, Strassenbahn- und Bushaltestellen, Luftseilbahnen usw.) unterliegen der Zuständigkeit des BAV. Alle Anträge auf Änderung eines bestehenden Namens oder auf Vergabe eines neuen Namens sind folglich direkt an das BAV zu richten, das auch Richtlinien zur Schreibweise der Stationsnamen herausgegeben hat.

Marc Nicodet, Swisstopo

¹ GeoNV, Art. 9

² GeoNV, Art. 24

³ Empfehlung «Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen»